

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.2022 Nr. 21 S. 490ff), hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 8 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung

- (2) Ein Bürgerbegehren ist **in Textform schriftlich** einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NRW
1. die zur Entscheidung zu bringende Frage und
 2. eine Begründung enthalten sowie
 3. mindestens einen Bürger bzw. eine Bürgerin, aber höchstens drei Bürger bzw. Bürgerinnen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, **und**
 4. **die notwendigen Erklärungen nach § 26 a GO NRW der unter Ziffer 3 benannten Personen enthalten.**
- 3) Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten **in Textformschriftlich** eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 5 anzugeben.

Artikel II

Es wird folgender neuer § 16 a (Medienübertragung der Sitzungen des Rates) eingefügt:

§ 16 a Medienübertragung der Sitzungen des Rates

- (1) In den Sitzungen des Rates (öffentlicher Teil) sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen für die Veröffentlichung und Übertragung im Internet durch die Stadt Münster bzw. von ihr Beauftragte zulässig. Für die Wiedergabe der Redebeiträge muss eine vorherige grundsätzliche schriftliche Zustimmung durch die Ratsmitglieder erteilt werden, die jedoch in der Sitzung widerrufen werden kann.
- (2) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien/Presse Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (3) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bilder und/oder Töne, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen sind unzulässig, es sei denn für den konkreten Einzelfall liegt ein vorher erteilte schriftliche Zustimmung durch das Ratsmitglied bzw. durch die Ratsmitglieder vor. Bild und/oder Ton dürfen nicht in einem sinnentstellten Zusammenhang wiedergegeben werden.
- (4) Weitere Verfahrensvorgaben können durch die Geschäftsordnung des Rates, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen geregelt werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.